



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Didier Castella

2014-CE-31

Ausserordentliche Amortisation der Schulden des HFR im gesetzlichen Rahmen?

I. Anfrage

Der Kanton wies in seiner Bilanz 2012 eine Schuldensanierung für das HFR im Umfang von 128 Millionen Franken aus. Das HFR hat im Rahmen des StrateGO-Berichts bereits einen weiteren Sanierungsbedarf im Umfang von 60-70 Millionen Franken angekündigt. Bei der Diskussion um die Zentralisierung der Pflege gab der Staatsrat jedoch bekannt, er werde sich nicht an der Finanzierung der nach der neuen Strategie geplanten Investitionen beteiligen, dies sei Sache des HFR. Da der Kanton faktisch die Schulden des HFR ohne Rückzahlung amortisiert, werden die Investitionen des HFR also eigentlich vom Steuerzahler finanziert.

Ausserdem wurde die ausserordentliche Kapitalminderung um 128 Millionen Franken in der Bilanz 2012 nicht nach den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG Art. 19) in die Laufende Rechnung übertragen. Diese Vorgehensweise könnte die Privatspitäler insofern benachteiligen, als es sich um eine versteckte staatliche Subventionierung des HFR handelt. Dies steht offensichtlich in Widerspruch zu Artikel 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser, wonach die Darlehen rückzahlbar sind und verzinst werden müssen.

Ich bitte den Staatsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist die Schuldenamortisation nicht eine versteckte Finanzierung der Investitionen des HFR?
2. Weshalb ist das Finanzhaushaltsgesetz nicht zur Anwendung gebracht worden?
3. Weshalb ist das Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser nicht zur Anwendung gebracht worden?
4. Zu welchem Satz sind die den Spitälern gewährten Darlehen verzinst worden?

21. Januar 2014

II. Antwort des Staatsrats

1. Allgemeines

Mit der neuen Spitalfinanzierung sind die Anlagenutzungskosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) künftig im Einzelleistungstarif integriert. Ausserdem sieht das Gesetz vom 4. November 2011 über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser die Umwandlung der für Investitionen gesprochenen Beträge in Darlehen vor, damit der Staat nicht doppelt zahlt. Die Einzelheiten der Umwandlung der Spitalanlagen in Darlehen, insbesondere die Darlehenshöhe, die

Verzinsung und die Rückzahlungsfrist, hat der Gesetzgeber im Rahmen der Ausführungsbestimmungen an den Staatsrat delegiert (Art. 9 des genannten Gesetzes).

Die zur Darlehensumwandlung herangezogenen Basiswerte der Anlagen konnten nach umfangreichen Abklärungen bei den Spitalern festgelegt werden. Im Dezember 2012 entschied sich der Staat für die folgenden Anlagenwerte: 175 741 251 Franken für das freiburger spital und 24 035 818 Franken für das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit. Die in rückzahlbare Darlehen umgewandelten Beträge belaufen sich auf 61 509 438 Franken für das freiburger spital bzw. 8 412 536 Franken für das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit, was 35 % der berücksichtigten Anlagewerte entspricht. Dieser Satz beruht auf eingehenden Diskussionen im Staatsrat und ist das Ergebnis eines politischen Interessenausgleichs. Die gleiche Logik wurde auch für das Interkantonale Spital der Broye angewendet. So hat der Staatsrat mit Beschluss vom 27. August 2013 die Höhe des Darlehens auf 5 815 900 Franken festgesetzt, was 35 % des berücksichtigten Anlagenwertes von 16 616 857 Franken entspricht.

Im Hinblick auf den Abschluss der Staatsrechnung für das Jahr 2012 mussten die betreffenden Anlagewerte in der Staatsrechnung aufgrund der Übernahme dieser Anlagegüter durch die betroffenen Einrichtungen vollständig abgeschrieben werden. Bezogen auf die oben erwähnten Darlehen waren ausserordentliche Abschreibungen im Umfang von 128,3 Millionen Franken erforderlich. Diese Abschreibungen wurden direkt vermögensmindernd verbucht. Dieses Vorgehen rechtfertigte sich durch die ganz besonderen und speziellen Umstände dieser Übernahme der Immobilien durch die Spitalnetze und steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem ordentlichen Geschäftsgang des Staates. Damit wurde auch vermieden, dass mit einem vornehmlich buchhalterischen Vorgang der Gesamtaufwand aufgebläht und die Erfolgsrechnung belastet wird. In der Botschaft des Staatsrats an den Grossen Rat zur Staatsrechnung des Kantons Freiburg für das Jahr 2012 wird an vier Stellen ganz offen über diese Vorgänge berichtet (s. Kapitel 7 über die Staatsbilanz, S. 50, 52, 54 und 55).

Bei der Entscheidung darüber, in welchem Verhältnis Anlagen in Darlehen umgewandelt werden sollen, sind viele Faktoren berücksichtigt worden, insbesondere die Frage des Fortbestands der betroffenen Einrichtungen. Nach den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorliegenden Prognosen hätte eine hohe Umwandlungsrate die finanziellen Aussichten für das freiburger spital und das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit ganz klar sehr stark beeinträchtigt. Der Staatsrat hat in Anwendung der vom Spitalfinanzierungsgesetz an ihn delegierten Kompetenz eine Umwandlungsrate beschlossen, mit der der Fortbestand der betroffenen Einrichtungen gesichert ist und vermieden wird, dass der Steuerzahler die ganzen Spitalinfrastrukturen zweimal berappen muss.

2. Antworten auf die Fragen

1. Ist die Schuldenamortisation nicht eine versteckte Finanzierung der Investitionen des HFR?

Die Abschreibungen, die der Staat im Rahmen der Umwandlung der Immobilieninvestitionen der Spitalnetze in Darlehen vornehmen musste, sind vollkommen transparent vorgenommen worden. Die Umwandlungsrate wurde nach eingehenden Überlegungen des Staatsrats festgelegt. Mit einer zu hohen Umwandlungsrate hätte ein finanzielles Abwürgen der Spitalnetze noch vor ihrem Start gedroht, was der öffentlichen Hand nichts gebracht hätte. Der Staat wäre dann sicher noch mehr zur Kasse gebeten worden für die Deckung der jährlichen Defizite der Spitalnetze, was dem Sinn der neuen Spitalfinanzierung völlig widerspricht.

2. Weshalb ist das Finanzhaushaltsgesetz nicht zur Anwendung gebracht worden?

Man kann nicht sagen, das Finanzhaushaltsgesetz sei nicht angewendet worden. Die erforderlichen Abschreibungen ergaben sich direkt aus der Kompetenzdelegation an den Staatsrat nach dem Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser, andererseits wurde die Differenz zwischen dem Wert der Anlagegüter in der Staatsbilanz und dem Wert der rückzahlbaren Darlehen abgeschrieben, allerdings direkt in der Bilanz. Damit sollte ein ausserordentlicher und einmaliger Anstieg des Gesamtaufwands der Erfolgsrechnung 2012 mit einem überraschenden Defizit von mehr als 117 Millionen Franken verhindert werden.

3. Weshalb ist das Gesetz über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser nicht zur Anwendung gebracht worden?

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass er mit allen von ihm durchgeführten Operationen das Gesetz vom 4. November 2011 über die Finanzierung der Spitäler und Geburtshäuser vollumfänglich eingehalten hat, insbesondere den Artikel 9, der die Bestimmung der Einzelheiten der Darlehensumwandlung an den Staatsrat delegiert.

4. Zu welchem Satz sind die den Spitälern gewährten Darlehen verzinst worden?

Für die im Rahmen dieser Operationen gesprochenen Darlehen gilt:

- > Rückzahlungsdauer von 30 Jahren, mit konstanter Amortisation, erstmals am 31. Dezember 2012,
- > mit 1,5 % Verzinsung über 5 Jahre. Für die folgende Verzinsungsperiode wird der Zinssatz nach Massgabe der Kapitalmarktsituation neu beurteilt.

Das freiburger Spital hat übrigens neben dem erwähnten Darlehen auch noch eine Kreditlinie auf einem Kontokorrent bei der Finanzverwaltung in Höhe von 45 Millionen Franken mit 1,5 % Verzinsung. Bei Überschreitung der Kreditlimite kommt ein Zins von 3,5 % zur Anwendung, sobald der Betrag 70 Millionen Franken übersteigt. Diese Zinssätze können quartalsweise je nach Kapitalmarktsituation revidiert werden.

Auch das Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit hat eine Kontokorrent-Kreditlinie von 4,5 Millionen Franken, ebenfalls mit 1,5 % Verzinsung.

Die Vorzugskonditionen, die den Spitalnetzen für diese Darlehen gewährt werden, rechtfertigen sich auch dadurch, dass der Staatsrat die finanzielle Situation und die finanziellen Aussichten dieser Einrichtungen nicht beeinträchtigen will.

29. April 2014